

#### d) Beendigung durch Aussöhnung und Einigung

Das Einspruchsverfahren kann in Beleidigungssachen durch Aussöhnung, in Zivilsachen und wegen der Wiedergutmachung von Schaden im Zusammenhang mit geringfügigen Straftaten durch Einigung beendet werden.

#### e) Besonderheiten bei zivilrechtlichen Streitigkeiten

Führt die Verhandlung zu dem Ergebnis, daß eine Einigung vorgelegen hat und die Entscheidung der SchK als Bestätigung der Einigung anzusehen ist, dann ist der Einspruch zurückzuweisen, wenn die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts in Einklang steht. Andernfalls ist der Beschluß der SchK aufzuheben. Das Kreisgericht kann die Sache zur erneuten Beratung an die SchK zurückgeben. Wenn mündlich verhandelt wird, kann es eine von den Parteien in der Verhandlung erzielte, der Gesetzlichkeit entsprechende Einigung zu Protokoll nehmen. Zeigen die Parteien in der Verhandlung keine Bereitschaft zur Einigung, dann ist von einer Rückgabe der Sache an die SchK abzusehen und das Verfahren in entsprechender Anwendung von Ziff. 41 Abs. 1 RL einzustellen. Das gleiche kann geschehen, wenn der Beschluß der SchK ohne Verhandlung aufgehoben wird und der Inhalt des Einspruchs oder die Stellungnahme des Einspruchsgegners erkennen läßt, daß die Parteien zu einer Einigung nicht bereit sind. Der Antragsteller kann seinen Anspruch dann beim Kreisgericht geltend machen (Ziff. 41 Abs. 2 RL).

#### 5. Rechtsmittel und Auslagen

Gegen die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben. Eingaben zu den Entscheidungen prüft der Direktor des Bezirksgerichts wie andere Kassationsanregungen.

Das Einspruchsverfahren ist gebührenfrei.

Entstehen im Verfahren über den Einspruch eines Beteiligten, der zur Zurückweisung des Einspruchs führt, dem anderen notwendige Auslagen, so sind diese zu erstatten. Die Entscheidung trifft das Gericht, weil die SchK nicht mehr mit der Sache befaßt ist. Wird der Beschluß aufgehoben, so hat die SchK bei der erneuten Beratung über die im Einspruchsverfahren entstandenen Auslagen mit zu entscheiden.

Kosten des Rechtsanwalts im Einspruchsverfahren sind nicht erstattungsfähig.

### V

#### Zur Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Schiedskommissionen und von ihr bestätigter Einigungen durch das Kreisgericht

Für das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der SchK und von ihr bestätigter Einigungen gemäß Ziff. 33, 42 RL sind die Festlegungen der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen - vom 15. September 1965 - I PIR - 1 - 12/65 (GBl. II S. 703; NJ 1965 S. 634) mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Vollstreckbarerklärung eines Beschlusses der SchK darf nicht von vornherein versagt werden, wenn mit diesem nach Beratung zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten unter Verletzung von Ziff. 40 RL dem Antragsgegner Verpflichtungen auferlegt wurden. Entsprechend den Festlegungen über die Behandlung des Einspruchs

gegen einen solchen Beschluß im Abschn. IV Ziff. 2a und 4e ist zu prüfen, ob nicht doch eine Einigung vorgelegen hat und die Entscheidung der SchK als Bestätigung der Einigung anzusehen ist. Trifft dies zu, sind die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung zu prüfen.

2. Die Versagung der Vollstreckbarerklärung hat nicht den Verlust des Anspruchs des Berechtigten zur Folge. Es bedeutet dies vielmehr, daß die Sache durch die SchK nicht gelöst worden ist. Der Berechtigte kann seinen Anspruch nunmehr beim Kreisgericht geltend machen.

3. Gegen die Entscheidung der Zivilkammer des Kreisgerichts über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist kein Rechtsmittel gegeben.

### VI

#### Zur Vollstreckung der Beschlüsse der Schiedskommissionen und von ihr bestätigter Einigungen

1. Die Vollstreckung der durch das Kreisgericht für vollstreckbar erklärten Beschlüsse der SchK und der von ihr bestätigten Einigungen richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO über die Zwangsvollstreckung mit den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

2. Erfüllt der Bürger die von ihm vor der SchK übernommene Verpflichtung zur Vornahme einer Reparatur nicht (Ziff. 42 RL) oder kommt er der übernommenen oder ihm von der SchK auferlegten Verpflichtung zur Wiedergutmachung des im Zusammenhang mit geringfügigen Straftaten angerichteten Schadens durch eigene Arbeit nicht nach (Ziff. 32, 33 RL), so hat das Kreisgericht im Vollstreckbarerklärungsverfahren den Berechtigten gemäß § 887 Abs. 1 ZPO zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten die Reparatur oder die Arbeit durch einen Dritten ausführen zu lassen oder selbst auszuführen. Absatz 2 dieser Vorschrift ist ebenfalls anwendbar. Die vom Berechtigten aufzuwendenden Kosten sind nach § 788 ZPO beizutreiben.

### VII

#### Maßnahmen zur Sicherung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Schiedskommissionen

##### 1. Veröffentlichung der Entscheidungen (Ziff. 26 Abs. 2 RL)

Die Veröffentlichung einer Entscheidung der SchK mit kurzer Begründung soll ausnahmsweise nur dann vorgenommen werden, wenn das Problem von allgemeiner Bedeutung ist oder die Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert. Dabei muß gewissenhaft abgewogen werden, ob durch die Veröffentlichung nicht etwa die Wirkung der Beratung, die zur Lösung des Konflikts führte, beeinträchtigt wird. Die Veröffentlichung ist auch nicht unbeschränkt möglich, sondern nur in den in der RL genannten örtlichen Bereichen. Sie kann sowohl mündlich durch ein Mitglied der SchK, z. B. in einer Hausversammlung, als auch durch Aushang erfolgen. Im letzteren Falle ist die Dauer des Aushangs festzulegen, die in der Regel eine Woche nicht übersteigen sollte. Die Veröffentlichung ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zulässig.

##### 2. Empfehlungen zur Beseitigung begünstigender Umstände von Rechtsverletzungen (Ziff. 15 Abs. 2 RL)

Die mit dieser Vorschrift gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen der SchK sind voll zu nutzen. Empfehlungen können in einer Sache auch an mehrere Organe gegeben werden. Es ist